

DATENSCHUTZORDNUNG des Förderverein Rheinschule Urfeld e.V.

Der Förderverein Rheinschule Urfeld e.V. (im Folgenden "der Verein") verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die DSGVO gilt für alle Vereine, die Daten bezüglich ihrer Mitglieder sowie anderer verarbeiten. Sie legt die Grundsätze fest, die von denjenigen befolgt werden sollten, die Daten verarbeiten; sie gibt denjenigen, deren Daten verarbeitet werden, neue und erweiterte Rechte.

Zu diesem Zweck unterstützt der Verein in vollem Umfang die sechs Grundsätze des Datenschutzes, wie sie in Artikel 5 der DSGVO dargelegt sind.

- 1. Daten müssen rechtmäßig, fair und in einer transparenten Weise in Bezug auf Personen verarbeitet werden.
- 2. Daten müssen für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist.
- 3. Daten müssen angemessen, relevant und auf denjenigen Umfang beschränkt sein, der für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- 4. Daten müssen korrekt sein und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand gehalten werden; es müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- 5. Daten müssen in einer Form aufbewahrt werden, die eine Identifizierung der betroffenen Personen nicht länger als erforderlich für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ermöglicht.
- 6. Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherstellt.

Diese Grundsätze sind bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen stets zu befolgen. Daher wird der Verein durch ein geeignetes Management und eine strikte Anwendung von Kriterien und Kontrollen:



- die Bedingungen für die faire Erhebung und Verwendung von Informationen einschließlich der Erteilung der Einwilligung in vollem Umfang einhalten
- seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Festlegung der Zwecke, für die die Informationen verwendet werden, nachkommen
- angemessene Informationen nur in dem Umfang sammeln und verarbeiten, der zur Verfolgung unserer Vereinsziele oder zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist
- die Qualität der verwendeten Informationen sicherstellen
- sicherstellen, dass die Informationen nicht länger als erforderlich aufbewahrt werden
- sicherstellen, dass die Rechte von Personen, über die Informationen gespeichert sind, im Rahmen der DSGVO in vollem Umfang ausgeübt werden können (d. h. das Recht, über die Verarbeitung informiert zu werden, auf die eigenen personenbezogenen Informationen zuzugreifen, die Verarbeitung unter bestimmten Umständen zu verhindern und als unrichtig angesehene Informationen zu korrigieren, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen)
- geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Informationen ergreifen
- das Recht des Einzelnen bekanntmachen und respektieren, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen und auszuüben, falls in einem Streitfall über den Datenschutz keine Einigung erzielt werden kann
- sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen ins Ausland übertragen werden.

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Förderverein Rheinschule Urfeld e.V. Josef-Kuth-Weg 4
50389 Wesseling-Urfeld

Tel: 02236 - 923058

Verantwortlichkeiten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verantwortlich für die Unterrichtung des Vereins über alle Änderungen der von ihnen entweder zum Zeitpunkt des Beitritts oder später gemachten Angaben, insbesondere Adressänderungen oder Änderung der Bankverbindung. Der Verein kann nicht für Fehler haftbar gemacht werden, es sei denn, das Mitglied hat den Verein über solche Änderungen informiert.



Datensicherheit

Alle Mitglieder, insbesondere diejenigen, die in Gremien mitarbeiten, sind verantwortlich, Folgendes sicherzustellen:

- alle personenbezogenen Daten, die sich in ihrem Besitz befinden, sind sicher aufzubewahren
- personenbezogene Informationen werden weder m\u00fcndlich noch schriftlich oder \u00fcber Webseiten oder auf andere Weise versehentlich oder anderweitig an unbefugte Dritte weitergegeben.

Personenbezogene Informationen sollten in einem verschlossenen Aktenschrank, einer verschlossenen Schublade oder einem Tresor aufbewahrt werden. Wenn sie computergestützt sind, sollten sie sowohl auf einer lokalen Festplatte als auch auf einem Netzwerklaufwerk, das regelmäßig gesichert wird, codiert, verschlüsselt oder passwortgeschützt sein. Wenn eine Kopie auf Wechselmedien aufbewahrt wird, müssen diese Medien ihrerseits in einem verschlossenen Aktenschrank, einer verschlossenen Schublade oder einem Tresor aufbewahrt werden.

Einwilligung von Personen

Die DSGVO legt einen hohen Standard für die Einwilligung fest und macht eine aktive Zustimmung erforderlich. Weder vorab angekreuzte Kästchen noch eine andere Art der standardmäßigen Einwilligung sind erlaubt. Wie durch die DSGVO gefordert, verfolgt der Verein einen "detaillierten" Ansatz, d. h., er bittet um eine gesonderte Einwilligung für einzelne Punkte und verwendet keine vagen oder pauschalen Bitten um Einwilligung. Neben dem Nachweis einer Einwilligung stellt der Verein sicher, dass Personen die Einwilligung leicht widerrufen können.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Einwilligung nur eine der gesetzlichen Grundlagen darstellt, auf der die Datenverarbeitung beruht. Die anderen umfassen, kurz dargestellt, Folgendes:

2

- Vertrag: wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um die vertraglichen Rechte und Pflichten des Vereins auszuüben (insbesondere Mitgliederverwaltung).
- Gesetzliche Verpflichtung: wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um einem allgemeinen Recht oder einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.
- Vitale Interessen: nicht oft vorkommend, da sich dies auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz des Lebens einer Person bezieht.



 Berechtigte Interessen: die flexibelste gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung und eine, die gilt, wenn die Daten in einer Weise verwendet werden, die man vernünftigerweise erwarten würde und die eine minimale Auswirkung auf die Privatsphäre hat, oder wenn es eine zwingende Rechtfertigung für die Verarbeitung gibt.

Man beachte, dass die DSGVO einen besonderen Schutz für personenbezogene Daten von Kindern vorsieht, und der Verein wird der Verpflichtung nachkommen, die Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten für alle Datenverarbeitungsaktivitäten einzuholen, bei denen Personen unter 16 Jahren beteiligt sind.

Widerruf einer Einwilligung:

Jede Person kann ihre zuvor erteilte Einwilligung zur Verarbeitung von Daten, die nicht zur Mitgliederverwaltung und -betreuung notwendig sind, per Brief oder E-Mail an den Verein widerrufen.

Auskunft zu personenbezogenen Daten

Im Rahmen der DSGVO kann ein Mitglied Angaben zu personenbezogenen Informationen verlangen, die der Verein über es besitzt. Falls ein Mitglied eine Kopie der über es gespeicherten Informationen wünscht, sollte es sich schriftlich an den Verein wenden. Die angeforderten Informationen werden innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt. Sollte es einen Grund für eine Verzögerung geben, wird dies innerhalb der Frist von vier Wochen mitgeteilt. Ein Antrag, der offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist, kann abgelehnt werden. Die betroffene Person wird dann über ihr Recht informiert, diese Entscheidung bei der Aufsichtsbehörde anzufechten.

Wenn ein Mitglied der Meinung ist, dass die über es gespeicherten Informationen falsch oder unvollständig sind, sollte es dies dem Verein umgehend per Brief oder per E-Mail mitteilen. Der Verein wird alle Informationen, die sich als unrichtig erweisen, unverzüglich korrigieren.

Aufbewahrung und Löschung

Für personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

Mitgliederstammdaten: 10 Jahre Förderanträge: 10 Jahre Alle übrigen Daten: 5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind.